

## Schulzahnpflegeverordnung 2026 (SchZPfIV26)

vom 26.01.26, in Kraft seit: 01.08.2026

26. Januar 2026

---

### Schulzahnpflegeverordnung 2026 (SchZPfIV26)

---

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 14 und 24 der Bildungsverordnung 2026 vom 12. Januar 2026, beschliesst:

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck                         | <b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt in Ergänzung der kantonalen Vorschriften die Organisation der Schulzahnpflege in der Gemeinde Diemtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Geltungsbereich               | <b>Art. 2</b> Sie gilt für die Kindergärten sowie die Schulen der Primarstufe und die Realklassen der Sekundarstufe I auf dem Gebiet der Gemeinde Diemtigen sowie für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, welche die Schule ausserhalb der Gemeinde Diemtigen besuchen.                                                                                                                         |
| Ziel                          | <b>Art. 3</b> Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Aufgaben                      | <b>Art. 4</b> Die Schulzahnpflege hat folgende Aufgaben:<br>a) Prophylaxe, bestehend aus der jährlichen Kontrolluntersuchung und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal,<br>b) kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten und Anwenden des Schulzahnpflegetarifs. |
| Zuständiges Organ             | <b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Zuständiges Organ für die Schulzahnpflege ist die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung.<br><sup>2</sup> Administrativ zuständig ist die Abteilungsleitung Bildung und Soziales.                                                                                                                                                                                    |
| Schulzahnärztin/Schulzahnarzt | <b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Grundsätzlich können alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Praxis im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental führen, einen Antrag auf Zulassung als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt stellen.<br><sup>2</sup> Einzelheiten regelt die Abteilungsleitung Bildung und Soziales.                                                                                             |
| Zahnpflegeunterricht          | <b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Zahnpflegeunterricht kann entweder durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt, eine Dentalhygienikerin oder einen Dentalhygieniker, oder durch eine in diesem Bereich ausgebildete Lehrkraft durchgeführt werden.<br><sup>2</sup> Einzelheiten regelt die Abteilungsleitung Bildung und Soziales.                                                                     |
| Ablauf der Schulzahnpflege    | <b>Art. 8</b> Die Schulzahnpflege läuft wie folgt ab:<br>1. Bei Schuleintritt stellt die Abteilungsleitung Bildung und Soziales den Erziehungsberechtigten die Liste der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte zu.                                                                                                                                                                                            |

2. Die Untersuchung findet im Verlaufe des Schuljahres bei der Zahnärztin oder dem Zahnarzt statt, die oder der von den Erziehungsberechtigten gemeldet worden ist.
3. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt bestätigt der Abteilung Bildung und Soziales die durchgeführte Untersuchung.
4. Falls eine Behandlung erforderlich ist, teilt die Zahnärztin oder der Zahnarzt dies den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Wird eine Behandlung gewünscht, vereinbaren die Erziehungsberechtigten den Behandlungstermin mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt.
5. Ist die Behandlung abgeschlossen, stellt die Zahnärztin oder der Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung.
6. Wünschen die Erziehungsberechtigten einen Gemeindebeitrag, stellen sie den Antrag auf Gemeindebeitrag direkt der Abteilung Bildung und Soziales zu. Die Antragsformulare sind bei der jeweiligen Schule erhältlich.
7. Für kieferorthopädische Behandlungen ist das Formular "Kieferorthopädie" zu verwenden und abweichend von Ziff. 5. vor Behandlungsbeginn einzureichen.
8. Die Abteilungsleitung Bildung und Soziales verfügt den Gemeindebeitrag.

Gemeindebeitrag

**Art. 9** Die Höhe des Gemeindebeitrages und die Beitragsberechtigung richten sich nach Anhang 1.

Inkrafttreten

**Art. 10** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Bildungsverordnung 2026 vom 12. Januar 2026 auf den 1. August 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Art. 50 bis 65 sowie Anhang III der Schulverordnung vom 13. April 2015.

Oey, 26. Januar 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg

Gemeinderatspräsident

Pascale Ruch

Gemeindeschreiberin

### Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung ist im Simmentaler Anzeiger Nr. 6 vom 5. Februar 2026 mit Hinweis auf das Inkrafttreten auf den 1. August 2026 und die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht worden.

Oey, 5. Februar 2026

Die Gemeindeschreiberin

Pascale Ruch

### Änderungstabelle nach Beschluss

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung   |
|------------|---------------|---------|------------|
| 26.01.2026 | 01.08.2026    | Erlass  | Neufassung |

### Änderungstabelle nach Artikel

| Element | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung   |
|---------|------------|---------------|------------|
| Erlass  | 26.01.2026 | 01.08.2026    | Neufassung |

## Anhang 1

### Beitragsfestsetzung von Behandlungskostenbeiträge

#### Tarif

| Anzahl Kinder | Massgebendes Einkommen | bis CHF 15'000 | bis CHF 22'000 | bis CHF 29'000 | bis CHF 36'000 | bis CHF 43'000 | bis CHF 50'000 | bis CHF 57'000 |
|---------------|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1             | Anteil Gemeinde        | 90 %           | 80 %           | 40 %           | 10 %           |                |                |                |
| 2             | Anteil Gemeinde        | 90 %           | 90 %           | 50 %           | 20 %           |                |                |                |
| 3             | Anteil Gemeinde        | 90 %           | 90 %           | 60 %           | 30 %           |                |                |                |
| 4             | Anteil Gemeinde        | 90 %           | 90 %           | 70 %           | 40 %           | 10 %           |                |                |
| 5             | Anteil Gemeinde        | 90 %           | 90 %           | 80 %           | 50 %           | 20 %           |                |                |
| 6             | Anteil Gemeinde        | 90 %           | 90 %           | 90 %           | 60 %           | 30 %           |                |                |
| 7 und mehr    | Anteil Gemeinde        | 90 %           | 90 %           | 90 %           | 70 %           | 40 %           | 30 %           | 10 %           |

#### Massgebendes Einkommen

1. Berechnung auf Grund der letzten definitiven Steuerveranlagung: steuerbares Einkommen plus 10 Prozent des steuerbaren Vermögens.
2. Bei Quellensteuerpflichtigen wird das massgebende Einkommen ermittelt.
3. Handelt es sich bei den Erziehungsberechtigten um zwei separat veranlagte Steuerpflichtige, werden die massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert und durch zwei dividiert.

#### Bemerkungen

1. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Diemtigen.
2. Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d. h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträgerinnen und -trägern (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.
3. Beträgt der Gemeindeanteil gemäss Tarif mehr als CHF 1'000 pro Kind und Jahr, wird er auf CHF 1'000 limitiert.
4. Gemeindebeiträge unter CHF 100 werden nicht ausgerichtet.
5. Lassen die Erziehungsberechtigten die Behandlung durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt ausführen, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen der Schulzahnärztin oder Schulzahnarztes liegen.
6. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger erhalten die Kosten über die Sozialhilfe vergütet.